

**Marktgemeinde Biedermannsdorf  
Bezirk Mödling  
Niederösterreich**

## **Niederschrift**

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 22. März 2018,**

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:14 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 16.3.2018.

### **Anwesend waren:**

VZBGM Josef Spazierer  
GGR Hildegard Kollmann  
GGR Peter Schiller  
GGR Markus Mayer  
GGR Simone Jagl  
GR Martin Wimmer  
GR Elfriede Hawliczek  
GR Ing. Bernhard Gross  
GR Ernst Hackel  
GR Mag. Helmut Polz  
GR Evelyne Leibl  
GR Renate Riechhof  
GR Michael Gföllner  
GR Andrea Slapnik  
GR Karl Wagner

### **Entschuldigt abwesend war:**

BGM Beatrix Dalos  
GGR Ing. Wolfgang Heiss  
GGR Dr. Christoph Luisser  
GR Matthias Presolly  
GR Dr. Brigitte Benes  
GR Klaus Giwiser

**Vorsitzender:  
VZBGM Josef Spazierer**

Schriftführer:  
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 11.1.2018
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
5. Rechnungsabschluss 2017
6. Vergabe Straßensanierungsarbeiten Perlasgasse
7. Öffentliche Beleuchtung Perlasgasse
8. Elektroarbeiten Öffentliche Beleuchtung Perlasgasse
9. Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplans Grst. Nr. 727/2
10. Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans betreffend Baufluchtlinie im Bereich Ortsstraße 5 bis 11
11. Mauersanierung Klosterbad ostseitig
12. Fernwärmelieferübereinkommen Perlashof
13. Satzungsänderung GVA Mödling
14. Beiträge Gemeindevertreterverbände
15. Übernahme Heizkosten MZH für 2 Quartale
16. Kontokorrentkredit MZH
17. Verlängerung Baurecht zugunsten WET betreffend Ortsstraße 3
18. Ehrung Feuerwehrmitglieder aus Anlass des 145-jährigen Bestehens der FF Biedermannsdorf
19. Subventionen und Mitgliedsbeiträge
20. Personelles – nicht öffentlicher Teil
21. Allfälliges

### **TOP 1:**

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Festgehalten wird, dass die schriftliche Anfragebeantwortung (Anfrage vom 11.1.2018) gemäß § 22 NÖ GO vor Beginn der Sitzung an GR Mag. Polz übergeben wurde.

Es wurde folgender, dem Protokoll als **Beilage A** angeschlossenen **Dringlichkeitsantrag** eingebracht:

#### **Ausstattung Caféhaus**

#### **Antrag:**

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates beantragen, dem Tagesordnungspunkt

#### **Ausstattung Caféhaus**

die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

**Wortmeldungen:** GGR Jagl; VZBGM Spazierer

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der der heutigen Sitzung aufzunehmen:

#### **Ausstattung Caféhaus**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Der Vorsitzende erklärt den Punkt „**Ausstattung Caféhaus**“ nach TOP 5, unter TOP 5a (neu), zu behandeln.

## **TOP 2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 11.1.2018**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 11.1.2018 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

## **TOP 3: Bericht des Vorsitzenden**

### **a. Kinderheim**

Am 12.3.2018 gab es die erste Runde mit der ARE Development bezüglich Infrastrukturkosten bei Bebauung Kinderheimareal.

Angesprochen wurden die Kosten Regenwasserkanal Ortsstraße, Schmutzwasserkanal + Pumpwerk, Kosten für Kläranlage (Einleitung von mehr Schmutzwässern) sowie Kosten für Erweiterung Kindergarten. Die Infrastrukturanlagen auf dem Areal sind ebenfalls von der ARE zu errichten, die öffentliche Beleuchtung nach dem Leuchtenstandard im Ort. Wir werden die Kosten berechnen, um in konkrete Verhandlungen gehen zu können.

### **b. Förderungen vom Land**

Vom Land haben wir folgende Zuschüsse erhalten:

€ 14.000,-- für Digitalisierung Örtliches Raumordnungsprogramm

€ 30.000,-- für Perlshof – Beschattungsanlage

### **c. Übergabe Wohnungen in der Achauerstraße**

Die Wohnungen werden voraussichtlich im Juni an die neuen BewohnerInnen übergeben. Alle Mitglieder des GR sind dazu herzlich eingeladen.

### **d. Baumschnitt entlang der Bachgasse**

Derzeit laufen die Baumschnittarbeiten an der Bachgasse. Aufgrund der Empfehlung des Baumchirurgen müssen bei 63 Bäumen die Kronen um ca. 20 % zurückgenommen werden und die Äste ausgelichtet werden.

### **e. Sperre Perlasgasse**

Aufgrund der Erneuerung unserer Wasserleitung, muss die Perlasgasse im Bereich der Ortsstraße bis zu Josef Bauer Straße im Zeitraum 09.04.2018 bis 25.04.2018 gesperrt werden.

## **Wortmeldungen zum Bericht:**

GR Mag. Polz fragt zum Punkt Kinderheim, ob die Kosten bereits erhoben wurden und ob es bereits einen Vorvertrag bezüglich Kostentragung gibt?

VBGM Spazier: Wir sind gerade dabei die Kosten zu erheben. Genaue Zahlen können aber aufgrund der laufenden Berechnungen noch nicht bekannt gegeben werden.

Dementsprechend gibt es auch noch keinen Vorvertrag. Beim ersten Treffen wurden zunächst die Grundsatzpositionen ausgetauscht.

## **TOP 4: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses**

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die Prüfungsausschusssitzung vom 20.3.2018:

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Rechnungsabschluss 2017 (Saldenabstimmung)
3. Angesagte Kassenprüfung
4. Allfälliges

### **TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung:**

Der Ausschussobmann begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

### **TOP 2: Rechnungsabschluss 2017 (Saldenabstimmung)**

Der RA wurde auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit überprüft. Einzelne Stichproben wurden durchgeführt. In Summe weist der RA ein positives Ergebnis aus. Saldenabstimmung wurde durchgeführt, es wurden keine Abweichungen festgestellt. Der RA wird dementsprechend gefertigt.

### **TOP 3: Angesagte Kassenprüfung**

Die Kassenbücher wurden zeitgerecht abgeschlossen, die Kassenbestände stimmen mit den Kassenbeständen lt. Kassenbuch überein.

### **TOP 4: Allfälliges**

Im RA 2017 wurde die Spielplatzausgleichsabgabe diskutiert. Aufgrund des nahen Spielplatzes der Janus GmbH, der vertraglich auch den anderen Kindern in der Siedlung zum Spielen zur Verfügung zu stellen ist, war von Famosahaus eine Spielplatzausgleichsabgabe für die Anschaffung eines Spielgerätes zweckgebunden zu entrichten, das im Falle der Errichtung eines weiteren Spielplatzes Verwendung finden kann. Bezüglich der Veranschlagung der Landesumlagen gibt es seit 2 Jahren das Problem, dass auch im Rahmen der VA-Beratungen keine konkreten Zahlen über deren Höhe mitgeteilt werden konnte, sodass sich die VA-Erstellung für uns zunehmend erschwert. Dies wird bei der nächsten VA-Erstellung berücksichtigt werden.

### **Wortmeldungen zum Bericht:**

GGR Jagl: Ist angedacht, in den Oberen Krautgärten einen Spielplatz zu errichten.  
VZBGM Spazier: Derzeit Nein, spätestens mit Bebauung Kinderheim wird es dafür aber eine Lösung geben.

## **TOP 5: Rechnungsabschluss 2017**

Der Rechnungsabschluss 2017 lag vom 07.03.2018 bis 21.03.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.  
GGR Mayer erläutert nunmehr den Rechnungsabschluss 2017 anhand einer Power Point Präsentation.

Der Rechnungsabschluss schließt:  
**im ordentlichen Haushalt**

Summe der Einnahmen (inkl. Soll-Überschuss 2016)	€ 11.168.882,52
Summe der Ausgaben	€ 10.306.331,60
Überschuss 2017	€ 862.550,92

**im außerordentlichen Haushalt:**

Summe der Einnahmen	€ 1.978.536,97
Summe der Ausgaben	€ 1.978.536,97
Überschuss/Abgang 2017	€ 0,00

Maastricht-Ergebnis	€ 87.878,42
---------------------	-------------

**Kassenbestand zum 31.12.2017:**

Barkassa	€ 2.773,24
Girokonto	€ 23.224,35
Festgeldkonto	€ 1.255.101,75
Flüchtlingsnetzwerk	€ 2.464,16
Div. Kautionen	€ 21.357,17

**Schuldendienst:**

Anfangsstand per 1.1.2017	€ 2.387.226,61
Zugang	€ 403.470,61
Tilgung	€ 301.620,14
Zinsen	€ 26.466,26
Ersätze	€ 33.175,14
Endstand per 31.12.2017	€ 2.489.077,08

**Rücklagen:**

Stand per 1.1.2017	€ 1.051.436,93
Zugang	€ 369.485,45
Abgang	€ 559.853,53
Stand per 31.12.2017	€ 861.068,85

**Antrag:**

GGR Mayer stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2017 inklusive Beilagen, wie aufgelegt und durch den Prüfungsausschuss geprüft, zu genehmigen.

**Wortmeldungen:** GR Mag. Polz; GGR Jagl; GR Hackel; VZBGM Spazierer; GGR Kollmann;

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Rechnungsabschluss 2017 inklusive Beilagen, wie aufgelegt und durch den Prüfungsausschuss geprüft, zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

## **TOP 5a: Ausstattung Caféhaus – Dringlichkeitsantrag**

Haushaltsstelle: 5/8534-0421

Bedeckung: 121.500,- exkl. Ust., Rest Überschuss 2017

Nachdem der Neubau Perlashof zügig voranschreitet und die nächste Gemeinderatssitzung erst Ende Juni stattfindet, soll in der heutigen Sitzung auch der Grundsatzbeschluss gefasst werden, die Inneneinrichtung des Caféhauses im neuen Perlashof (Schank und Küche, Beleuchtung) nach Einholung mehrerer Angebote den Auftrag zur Ausstattung des Caféhauses an die Billigstbieterin zu vergeben und die Kosten für die erforderlichen Tischlerarbeiten zu genehmigen. Dafür soll ein Rahmenbetrag von € 180.000,-- exkl. USt. genehmigt werden, damit die Arbeiten rechtzeitig in Auftrag gegeben werden und begonnen werden können. Für die restlichen Arbeiten, wie Elektroarbeiten, werden noch Angebote eingeholt und im nächsten GV beschlossen. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt im Rahmen dieses Betrages die erforderlichen Anschaffungen/Arbeiten in Auftrag zu geben.

### **Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zu fassen – wie vorgetragen – für den Ankauf der Inneneinrichtung des Caféhauses im neuen Perlashof (Schank und Küche, Beleuchtung) einen Betrag in Höhe von € 180.000,-- exkl. USt. zur Verfügung zu stellen und die Bürgermeisterin zu ermächtigen nach Ausschreibung den Auftrag an die Billigstbieterin zu vergeben.

**Wortmeldungen:** GR Mag. Polz; GGR Kollmann; VZBGM Spazierer; GGR Jagl; GGR Schiller; GR Hackel;

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Grundsatzbeschluss zu fassen – wie vorgetragen – für den Ankauf der Inneneinrichtung des Caféhauses im neuen Perlashof (Schank und Küche, Beleuchtung) einen Betrag in Höhe von € 180.000,-- exkl. USt. zur Verfügung zu stellen und die Bürgermeisterin zu ermächtigen nach Ausschreibung den Auftrag an die Billigstbieterin zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen**

dafür:	14
dagegen:	1 (GR Mag. Polz)
Stimmenthaltungen:	0

## **TOP 6: Vergabe Straßensanierungsarbeiten Perlasgasse**

Haushaltsstelle: 5/6120-0020 Gemeindestraßenbau

Bedeckung: 167.200 btto. für 2018 und 361.000,- btto. für 2019

### **1. ALLGEMEINES**

#### **1.1 Kurzbeschreibung des Bauvorhabens**

##### **1.1.1 Allgemeines**

Erd-, Baumeister-, Pflaster und Asphaltierungsarbeiten für die Oberflächenneugestaltung der Perlasgasse zwischen Kirche und Schönbrunner Allee samt Sanierung desolater Randeinfassungen sowie Erdarbeiten einer beidseitigen Kabelkүнette in der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

##### **1.1.2 Vorgesehen Arbeiten/Detailbeschreibung**

Vorgesehen ist die Oberflächenerneuerung der Perlasgasse zwischen der Ortsstraße und der Schönbrunner Allee, wobei der Fahrbahnbereich zwischen der Ortsstraße und ON6 sowie der gepflasterte Bereich bei der Kirche und Gemeindeamt nicht enthalten ist.

Es ist im Wesentlichen im gesamten Baulos keine Neugestaltung bzw. Neustrukturierung der Linienführung der Fahrbahnränder vorgesehen.

Der Gehsteig wird unter Erhalt des Unterbaus neu hergestellt, die Fahrbahn wird unter Erhalt des Unterbaus und der bituminösen Tragschicht angefräst, profiliert und mit neuem Fahrbahnbelag überzogen. Desolate Fahrbahnbereiche werden punktuell mit einer neuen bituminösen Tragschicht versehen.

Weiters werden desolate bzw. verdrückte Randstein-Einfassungen auf längere Teilstücke neu versetzt. Vorhandene Rasengitter bzw. Sickerpflasterflächen werden mittels asphaltierter Oberfläche ersetzt. Aufgrund des derzeit geringen Bestandes von Einlaufgittern sind zusätzliche Einlaufgitter mit Anschluss an den Regenwasserkanal vorgesehen.

Im Rahmen der Straßenbausanierung wird die Straßenbeleuchtung größtenteils neu verkabelt, wobei die Erdarbeiten für die Kүнette in der Ausschreibung enthalten sind.

Hauptmassen:

Gesamtlänge:	ca. 920 m
Breite:	ca. 14-14,80 m
Gesamtprojekfläche:	~ 12.500 m <sup>2</sup>
Kabelkүнette	~ 1.350 m

### **2. AUSSCHREIBUNG**

Die Ausschreibung der Anlagenteile erfolgte im nicht offenen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz.

Es wurden gemeinsam durch die Gemeinde Biedermannsdorf 7 Firmen ausgewählt, die zur Anbotlegung eingeladen wurden.

Die Angebotsunterlagen wurden am 16. Februar 2018 elektronisch an folgende Firmen versendet:

- Fa. **Karl Seidl**, Brunn/Geb.
- Fa. **Strabag**, Wien
- Fa. **Granit, Oeynhausen**
- Fa. **Leyrer+Graf**, Schwechat
- Fa. **Pittel+Brausewetter**, Wien
- Fa. **Porr**, Pfaffstätten
- Fa. **A. Winkler**, Wien

#### **2.1 Ausscheidungskriterien**

Im Zuge der Erstellung der Ausschreibung wie auch im Angebotsschreiben wurden folgende Auswahlkriterien definiert:

Angebote von Bietern werden für die Zuschlagserteilung insbesondere dann nicht weiter berücksichtigt, wenn:

- das Angebot nicht rechtsgültig unterfertigt wurde,
- das Angebot nicht vollständig ausgefüllt wurde oder Änderungen des Angebotstextes vorgenommen wurden,
- ein Alternativangebot gelegt wurde, ohne dass das Hauptangebot vollständig ausgefüllt wurde

• für notwendige Subunternehmerleistungen (keine Befugnis bzw. keine Ressourcen beim Bieter vorhanden) keine Bestätigung gemäß § 108 BVergG des Subunternehmers vorgelegt bzw. nach Aufforderung innerhalb einer Frist von 2 Tagen nachgereicht wird  
Die Prüfung der Angebote erfolgt nach den in dieser Ausschreibung festgelegten Kriterien. Erforderlichenfalls sind Aufklärungsgespräche vorgesehen.

#### 2.2 Zuschlagskriterien

Als Zuschlagskriterium wurde der billigste Preis definiert.

#### 2.3 Rechenfehlerregelungen

Anbote mit Rechenfehler > 2 % werden nicht ausgeschieden.

#### 2.4 Zulässigkeit Teilvergaben

Teilvergaben sind nicht zulässig. Weiters wurde die Abgabe von Teilangeboten ebenfalls ausgeschlossen.

### **3. ANGEBOTSSABGABE UND ANBOTERÖFFNUNG**

Die Angebote waren bis 12. März 2018, um 10.00 Uhr, am Gemeindeamt Biedermansdorf abzugeben. Bis zu diesem Termin wurden insgesamt 7 Angebote von den eingeladenen Firmen abgegeben.

Die Anboteröffnung erfolgte am 12. März 2018, um 10.15 Uhr, am Gemeindeamt Biedermansdorf. Es waren sowohl Vertreter des Auftraggebers als auch Bietervertreter anwesend.

Insgesamt wurden 7 Angebote rechtzeitig abgegeben.

Liste der abgegebenen Angebote samt Anbotsumme inkl. MwSt. inkl. Nachlass (vor rechnerischer Überprüfung), Reihung lt. Anboteröffnung:

	inkl. MwSt., inkl. Nachlass
1. Fa. A. Winkler, Wien	€ 746.956,55
2. Fa. Strabag, Wien	€ 795.788,84
3. Fa. Pittel+Brausewetter, Wien	€ 598.108,34
4. Leyrer+Graf, Schwechat	€ 632.714,57
5. Karl Seidl, Brunn am Geb.	€ 555.213,74
6. Granit, Oeynhausen	€ 581.554,75
5. Fa. Porr, Pfaffstätten	€ 520.416,19

Nach Anbotsöffnung wurden sämtliche abgegebenen Unterlagen an das Büro Paikl zur Überprüfung übergeben.

### **4. ANBOTPRÜFUNG GENERELL**

#### 4.1 Allgemeines

Grundsätzlich wurde aufgrund der geltenden Normen bzw. des BVergG ein Ausscheiden von Angeboten aus folgenden Gründen vorgesehen:

- formale Gründe:

- Nichterfüllung der Eignungskriterien
- Nichtunterfertigung Anbotsschreiben
- Fehlen von Einheitspreisen

#### 4.2 Ausgeschiedene Angebote

Sämtliche Angebote erfüllen bis die angegebenen Kriterien. Es wird daher kein Anbot ausgeschieden.

Ausgeschiedene Angebote: Keine

#### 4.3 Reihung und Beurteilung der Angebote

Bei rechnerischer Überprüfung der Angebote ergaben sich keine Rechenfehler.

## Gesamtanbotsumme, Reihung der Angebote nach rechnerischer Überprüfung:

	Anbotsumme inkl. NL exkl. MWSt.	20 % MWSt.	Anbotsumme inkl. MWSt.	Differenz in €	Differenz in %
Fa. Porr	433.680,16	86.736,03	520.416,19		
Fa. Karl Seidl	462.678,12	92.535,62	555.213,74	34.797,56	6,699
Fa. Granit	484.628,96	96.925,79	581.554,75	61.138,56	11,75
Fa. Pittel+Brausewetter	498.423,82	99.684,76	598.108,58	77.692,40	14,93
Fa. Leyrer+Graf	527.262,14	105.452,43	632.714,57	112.298,38	21,58
Fa. A. Winkler	622.463,79	124.492,76	746.956,55	226.540,36	43,53
Fa. Strabag	663.157,37	132.631,47	795.788,84	275.372,66	52,91

### 5. EINZELBEURTEILUNG DER ANGEBOTE

In weiterer Folge werden nur die drei erstgereihten Angebote weiter überprüft. Die restlichen Angebote werden aus derzeitiger Sicht nicht näher betrachtet. Einerseits ist dies begründet durch das Kriterium der Billigstbietervergabe, andererseits durch den Abstand des Erstgereihten zum vierten Bieter.

Sollte sich im Zuge der Prüfung die Notwendigkeit ergeben, weitere Angebote zu prüfen (z.B. durch Ausscheiden eines der voran gereihten Bieter, grundsätzliche Unklarheiten etc.) werden die nachfolgenden Angebote im Detail überprüft.

#### 5.1 Beurteilung Angebot Fa. Porr

##### 5.1.1 Bieter

Eine Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer ist lt. Angaben der Firma Porr nicht vorgesehen.

##### 5.1.2 Angebot

Das Angebot des Billigstbieters, der Fa. Porr schließt inkl. 7%igen Nachlass mit einer Anbotsumme von € 433.680,16 (exkl. MwSt.).

Die Baustellengemeinkosten mit € 17.788,92 exkl. MwSt. (ohne 7%igen Nachlass) sind mit einem Anteil von ca. 3,8 % der Gesamtsumme in einem realistischen Bereich.

Bei Überprüfung der einzelnen Leistungsgruppen sind die Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten mit ca. € 83.000,-- exkl. MwSt. (ohne 7%igen Nachlass) relativ preisgünstig ausgepreist, wobei bei der Überprüfung der Einzelpreise der Asphaltabtrag auf Gehsteig und Fahrbahn sowie das Anfräsen der Fahrbahn, sich eher im unteren Preissegment befinden. Die Aufzählung für die Auskofferungsarbeiten auf Baurestmassendeponie ist eher im höheren Preisniveau aber dennoch realistisch angeboten.

Die Leistungsgruppe 08 Gräben und Rohrleitungen wurde geringfügig höher ausgepreist, wobei bei insbesondere bei Überprüfung der Einzelposition Aushubmat. Bokl. 3-5 wegschaffen der Einheitspreis im höheren Preisniveau ausgepreist wurde. Im Gegenzug wurde die Position Aushubmat. Bokl. 1, 3-5 laden eher preisgünstig angeboten. Bei Betrachtung beider Positionen sind diese in Summe mit € 36,67/m<sup>3</sup> in einer realistischen Bandbreite. Die Lieferung und Hinterfüllung der Künette mit Frostschutzmaterial, welche die Positionen 080504B und Position 080512A umfasst, schließen in Summe mit € 20,23/m<sup>3</sup> und wurde relativ preisgünstig ausgepreist. In der relativ preisgünstigen Leistungsgruppe 11 Kabelarbeiten ist die Leistungsgruppensumme auf die kostengünstige Einzelposition Betonrohr 300 m (Lieferung und versetzen Lichtmastfundament) zurückzuführen. Leistungsgruppe 25 (Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten) wurde relativ preisgünstig ausgepreist, wobei vor allem die Position Unterbauplanum Gehsteige im eher niederen Preisniveau ausgepreist wurde.

Die Asphaltierungsarbeiten (LG 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten) wurden mit ca. € 142.000,-- (ohne 7 %igen Nachlass) generell relativ preisgünstig ausgepreist. Alle anderen Leistungsgruppen weisen durchwegs eher in etwa die Größenordnung des derzeitigen Preisniveaus bzw. eher geringfügig darunter in der Region auf. Das Angebot ist rechnerisch richtig, sämtliche Positionen sind ausgefüllt.

#### 5.1.3 Zusammenfassende Beurteilung des Angebots

Das Gesamtangebot kann generell eher im preisgünstigen Segment beurteilt werden. Die Vor- Abtrags- und Erdarbeiten, Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten sowie insbesondere die Asphaltierungsarbeiten wurden eher im preisgünstigen Niveau angeboten, alle anderen Leistungsgruppen befinden sich im realistischen Preisniveau in der Region. Es sind auch aufgrund der Ausgewogenheit der einzelnen Leistungsgruppen keine spekulativen Tendenzen erkennbar.

### 5.2 Beurteilung Angebot Fa. Karl Seidl

#### 5.2.1 Bieter

Eine Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer ist lt. Angaben der Firma Karl Seidl nicht vorgesehen.

#### 5.2.2 Angebot

Das Angebot des Zweitgereihten, der Fa. Karl Seidl, schließt inkl. 8 %igen Nachlass mit einer Anbotsumme von € 462.678,12 (exkl. MwSt.). Das Angebot ist rechnerisch richtig, sämtliche Positionen sind ausgefüllt. Die Baustellengemeinkosten mit € 89,65 sind nicht realistisch ausgepreist und daher in den Einheitspreisen der restlichen Leistungsgruppen inkludiert. Die Leistungsgruppe 04 Untergrunderkundung wurde im oberen Preisniveau ausgepreist, ist aber mit einer Leistungsgruppensumme von € 1.475,-- exkl. MwSt. zum Gesamtangebot nicht relevant. Die Vor-, Abtrags-, und Erdarbeiten (Leistungsgruppe 06) wurde relativ preisgünstig ausgepreist, wobei wiederum in der Leistungsgruppe 08 Gräben für Rohrleitungen und Kabel eher ein höheres Preisniveau ausgepreist wurde. Die Einzelpositionen Grabenaushub inkl. Wegschaffen sowie die Positionen für die Verfüllung der Gräben mit Frostschutzmaterial wurden eher im oberen Preissegment ausgepreist, wobei sämtliche Positionen für die Einbautensicherungen mit 0,02 € eher Unterpreise ausweisen. Gesamtheitlich ist jedoch die Leistungsgruppe in einem realistischen Preisrahmen. In der relativ preisgünstigen Leistungsgruppe 11 Kabelarbeiten ist dies insbesondere auf die Einzelposition Betonrohr 300 liefern und versetzen (Lichtmastfundament) zurückzuführen. Leistungsgruppe 25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten wurde insgesamt relativ preisgünstig ausgepreist. Die bituminösen Trag- und Deckschichten LG26 sind mit ca. € 173.000,-- in einem realistischen Preisniveau.

Alle anderen Leistungsgruppen weisen in etwa ein mittleres Preisniveau in der Region auf und befinden sich im realistischen Preisrahmen. Es sind aufgrund von teilweise vorhandener Unterpreisen leicht spekulative Tendenzen erkennbar, welche aber keinen Bietersturz erwirken. Das Angebot ist rechnerisch richtig, sämtliche Positionen sind ausgefüllt.

#### 5.2.3 Zusammenfassende Beurteilung des Angebots

Das Angebot kann größtenteils als ausgewogen beurteilt werden, bei einzelnen Leistungsgruppen sind jedoch teilweise Unterpreise ersichtlich. Diese erzeugen aufgrund einer möglichen realistischen Massenänderung keinen Bietersturz. Die Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten sowie die Kabelarbeiten wurden relativ preisgünstig ausgepreist, alle anderen Leistungsgruppen befinden sich im realistischen Preisniveau, wobei auch aufgrund der kostenmäßig nicht vorhandenen Baustellengemeinkosten diese Kosten in den anderen Leistungsgruppen inkludiert ist. Das Gesamtangebot kann bis auf die leicht spekulative Tendenzen als relativ preisgünstig betrachtet werden.

### 5.3 Beurteilung Angebot Granit

#### 5.3.1 Bieter

Eine Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer ist lt. Angaben der Firma Granit mit 5,5 % Anteil an die Fa. Petschl Frästechnik vorgesehen.

#### 5.3.2 Angebot

Das Angebot des Drittbieters, der Fa. Granit schließt mit einer Anbotsumme von

€ 484.628,96 (exkl. MwSt.). Die Baustellengemeinkosten sind mit ca. € 7.504,59 exkl. MwSt. mit einem Anteil von ca. 1,5 % der Gesamtanbotsumme relativ preisgünstig ausgepreist. Bei weiterer Überprüfung der einzelnen Leistungsgruppen sind die Vor- Abtrags- und Erdarbeiten (LG 06) eher im niedrigeren Preisniveau ausgepreist, wobei insbesondere die beiden Einzelpositionen Leichter bis schwerer Boden Laden und Wegschaffen eher preisgünstig ausgepreist wurden.

Weiters ist in der Leistungsgruppe 08 Gräben für Rohrleitungen und Kabel generell bis auf die Einzelpositionen für die Einbautensicherungen relativ kostengünstig angeboten. Die Aufzählung Bodenabtrag Baurestmassendeponie über 50% wurde eher im oberen Preissegment ausgepreist. Weiters wurde die Leistungsgruppe 26 Bituminösen Trag- und Deckschichten mit ca. € 137.500,- exkl. MwSt. (ohne 7%igen Nachlass). im eher preisgünstigeren Niveau ausgepreist. Alle anderen Leistungsgruppen befinden sich in einem realistischen Preisniveau und wurden relativ ausgewogen ausgepreist.

Das Angebot kann daher als relativ ausgewogen kalkuliert angesehen werden. Es sind keine spekulativen Tendenzen erkennbar, das Angebot ist rechnerisch richtig, sämtliche Positionen sind ausgefüllt.

### 5.3.3 Zusammenfassende Beurteilung des Angebots

Das Angebot kann im Gesamten als ausgewogen und eher preisgünstig beurteilt werden.

## **6. VERTIEFTE ANBOTPRÜFUNG**

### 6.1 Allgemeines

Im Zuge der vertieften Anbotprüfung wurde einerseits eine ABC-Analyse durchgeführt, weiters wurden bei den ersten drei Bietern Positionen mit großen Mengen und großer Streuung des Einheitspreises überprüft.

### 6.2 ABC-Analyse

Die ABC-Analyse stellt eine automatisierte Überprüfung von Angeboten dar, wobei grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass ca. 20% der Positionen 80 % des Gesamtpreises ergeben.

Die restlichen Positionen wirken sich in der Regel nur mehr gering also mit ca. 20 % auf den Gesamtpreis aus.

Ergibt sich bei der ABC-Analyse bei 20 % der Positionen ein weit höherer Wert als 80 % der Gesamtkosten, kann man davon ausgehen, dass spekulative Tendenzen sichtbar werden. Für die ersten drei Angebote wurde eine ABC-Analyse auf Basis der Bieter durchgeführt.

### **Basis Billigstbieter Fa. Porr**

Firma	Gesamtanbotsumme exkl. MwSt.[€]	Summe der Pos.preise der teuersten 20,87% der Pos. exkl. MwSt.[€]	Anteil an der Gesamtanbotsumme [%]
Porr	433.680,16	278.119,09	64,13

### **Basis Zweitbieter Fa. Seidl**

Firma	Gesamtanbotsumme exkl. MwSt.[€]	Summe der Pos.preise der teuersten 20,87% der Pos. exkl. MwSt.[€]	Anteil an der Gesamtanbotsumme [%]
Seidl	462.678,12	335.487,90	72,51

## Basis Drittbietter Fa. Granit

Firma	Gesamtanbotssumme exkl. MWSt.[€]	Summe der Pos.preise der teuersten 20,87% der Pos. exkl. MWSt.[€]	Anteil an der Gesamtanbotssumme [%]
Granit	484.628,96	331.486,21	68,40

Aus dieser ABC-Analyse ist ersichtlich, dass sämtliche Angebote relativ ausgewogen kalkuliert sind.

### 6.2 Spreizung

Bei den ersten drei Bietern wurden Positionen mit großen Mengen und großer Streuung des Einheitspreises überprüft. Grundsätzlich kann bemerkt werden, dass von den 115 ausgeschriebenen Positionen 58 Positionen eine Spreizung von über 100% bei den ersten drei Bietern ergeben.

Aufgrund des relativ großen gesamten Preisunterschiedes zwischen den ersten drei Bietern sind die teilweise vorhandenen Spreizungen der Einzelpositionen mit über 100% nicht relevant.

### 6.3 Zusammenfassung vertiefte Anbotprüfung

Die vertiefte Anbotprüfung ergibt eine geringe Spreizung, aus der ABC- Analyse geht hervor, dass die Preise relativ ausgewogen kalkuliert wurden. Ein Bietersturz aufgrund der angegebenen Einheitspreise ist aufgrund der derzeitigen Planung und Massenermittlung nicht zu erwarten.

## 7. BESTBIETERERMITTLUNG

Als Zuschlagskriterium wurde im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen der niedrigste Preis festgelegt.

Nach Prüfung sämtlicher Unterlagen ergibt sich folgende Reihung der Bieter:

	Anbotssumme inkl. NL exkl. MWSt.	20 % MWSt.	Anbotssumme inkl. MWSt.	Differenz in €	Differenz in %
Fa. Porr	433.680,16	86.736,03	520.416,19		
Fa. Karl Seidl	462.678,12	92.535,62	555.213,74	34.797,56	6,699
Fa. Granit	484.628,96	96.925,79	581.554,75	61.138,56	11,75
Fa. Pittel+Brausewetter	498.423,82	99.684,76	598.108,58	77.692,40	14,93
Fa. Leyrer+Graf	527.262,14	105.452,43	632.714,57	112.298,38	21,58
Fa. A. Winkler	622.463,79	124.492,76	746.956,55	226.540,36	43,53
Fa. Strabag	663.157,37	132.631,47	795.788,84	275.372,66	52,91

## 8. VERGLEICH MIT KOSTENSCHÄTZUNG

Im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wurde ein Kostenanschlag auf LV-Basis für die gegenständlichen Arbeiten erstellt. Als Grundlage für diesen Kostenanschlag wurden Einheitspreise aus ähnlichen Vorhaben von Angeboten aus 2017 herangezogen.

	Summe exkl. MWSt.	Differenz in €	Differenz in %
Anbot Fa. Porr	433.680,16		
Kostenanschlag auf LV-Basis	602.185,00	+ 168.504,84	+ 27,9%



## **TOP 7. Öffentliche Beleuchtung Perlasgasse**

Haushaltsstelle: 5/6120-6180 Instandhaltung ÖB

Bedeckung: 165.700,- btto.

Neben der Straßensanierung soll in der Perlasgasse auch die öffentliche Beleuchtung an den aktuellen Standard im Ort angepasst werden.

Folgendes Angebot der Fa. AE Schreder GmbH liegt vor:

Pos.	Artikel/Artikel-Nr.	Einheit	Menge	Preis	PE	Wert €
1	406314 CALLA Einsatz zu AK140-LED15@500NW-CLO-SK2 mit 15LED, Lichtfarbe Neutralweiß, Lichtstrom 32001m 26W Systemleistung bei 500mA, Überspannungsschutz bis 10kV mit CLO, Geräteträger mit Treiber und LED-Einheit zum werkzeuglosen Austausch in vorhandene Calla LED Leuchte Schutzklasse 2	St	55	265,00	1	14.575
2	403504 Konversionsfilter AK1401AK81 LED ZUBEHÖR inkl. Klebepunkt	St	55	0,00	1	0,00
3	11502 0144/60V Stahlrohrmast, abgesetzt, gerade, LPH 4,4m, freie Länge 4,0 m Stahlrohrmast, zylindrisch abgesetzt Gesamtlänge 4,6 m, Höhe über Boden 4,0 m, Fußdurchmesser 102 mm, Mastzopf 60 mm mit Masttüre, Kabelschlitz und Erdungsanschluss feuerverzinkt gern. EN ISO 1461	St	55	186,79	1	10.273,45

---

Nettobetrag	24.848,45
20 % USt.	4.969,69
<b>Gesamtpreis inkl. USt.</b>	<b>29.818,14</b>

Zahlungsbedingungen: 10 Tage 2 % Skonto; 30 Tage netto

Lieferbedingungen: frachtfrei

### **Antrag:**

GGR Mayer stellt den Antrag, den Auftrag zur Lieferung von 55 Stück Calla-Leuchten sowie 55 Stück Stahlrohrmasten – wie vorgetragen – an die Fa. AE Schreder GmbH zum Preis von € 29.818,14 inkl. USt. zu vergeben.

**Wortmeldungen:** VZBGM Spazierler; GR Mag. Polz; GGR Mayer; GR Hackel;

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Lieferung von 55 Stück Calla-Leuchten sowie 55 Stück Stahlrohrmasten – wie vorgetragen – an die Fa. AE Schreder GmbH zum Preis von € 29.818,14 inkl. USt. zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmhaltungen: 0

## **TOP 8: Elektroarbeiten Öffentliche Beleuchtung Perlasgasse**

Haushaltsstelle: 5/6120-6180 Instandhaltung ÖB

Bedeckung: 165.700,- btto.

Die erforderlichen Elektroarbeiten für die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung müssen ebenfalls vergeben werden.

Folgendes Angebot der Fa. Elektro Hein GmbH liegt vor:

<u>Pos. Nr.</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>St</u>	<u>St.-Preis</u>	<u>Gesamt-Pr.</u>
1	Erdkabel E-YY-O 5 x 100 mm <sup>2</sup> Liefen und verlegen	2.201	€ 8,50	€ 18.708,50
2	Kabelschutzhlauch KSX 50 Liefen und verlegen	2.060	€ 3,30	€ 6.798,00
3	Runddraht 10 mm verzinkt Liefen und verlegen	1.560	€ 3,50	€ 5.460,00
4	NIRO Runddraht 10 mm	20	€ 10,20	€ 204,00
5	Verzinktes CU Seil 35 mm <sup>2</sup>	240	€ 5,00	€ 1.200,00
6	MV Klemme verzinkt Liefen und verlegen	51	€ 6,20	€ 316,20
7	Demontage der bestehenden Beleuchtung. Ziehen des Standrohres, abschließen der bestehenden Stromzuleitung.	57	€ 150,00	€ 8.550,00
8	Lichtpunkte stellen, montieren und anschießen.	57	€ 230,00	€ 13.110,00
9	Mastklemmkasten	57	€ 40,00	€ 2.280,00
10	Montage, Umbau und Erweiterung des Schaltkastens	16	€ 92,00	€ 1.472,00
11	diverses Kleinmaterial und Kabelwarnband	1	€ 120,00	€ 120,00
<hr/>				
Total EUR ohne USt.				€ 58.218,70
20% USt.				€ 11.643,74
<hr/>				
Total EUR inkl. USt.				€ 69.862,44

### **Antrag:**

GGR Mayer stellt den Antrag, die Elektroarbeiten für die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung in der Perlasgasse an die Fa. Elektro Hein GmbH zum Preis von € 69.862,44 inkl. USt. zu vergeben und eine Leerverrohrung für eine allfällige E-Tankstelle im Bereich des HLW Parkplatzes mit zu verlegen.

**Wortmeldungen:** GR Wagner; VZBGM Spazierer; GR Ing. Gross

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Elektroarbeiten für die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung in der Perlasgasse an die Fa. Elektro Hein GmbH zum Preis von € 69.862,44 inkl. USt. zu vergeben und eine Leerverrohrung für eine allfällige E-Tankstelle im Bereich des HLW Parkplatzes mit zu verlegen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmhaltungen: 0

## TOP 9: Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplans Grst. Nr. 727/2

In der Bauausschusssitzung am 13. März 2018 wurde dazu folgendes besprochen:

„Änderung der Flächenwidmung Mühlengasse:

Auf dem Grundstück in der Mühlengasse 46 befinden sich das Wohnhaus der ehemaligen Gärtnerei Kali-Nagy sowie das dazugehörige Personalwohnhaus.

Beide Objekte befinden sich in einer Grünlandwidmung und verfügen über eine gültige Baubewilligung. Die ehemalige Gärtnerei Kali-Nagy wurde bis vor kurzem von der Gärtnerei Wolf weiter betrieben. Mittlerweile wurde der Gärtnereibetrieb eingestellt, eine Fortführung eines Gärtnereibetriebes od. einer anderen der Widmung entsprechenden Nutzung ist lt. Eigentümer nicht geplant. Lt. den gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes ist für derartige Objekte seitens der Behörde ein Bestandschutz vorzusehen.

Die Gemeinde muss derartiges Objekt in sogenannte grünlanderhaltenswerte Gebäude umwidmen. Der wesentliche Unterschied zu einer Baulandwidmung besteht darin, dass in diesem Fall die Widmung nicht auf die Liegenschaft bezogen ist, sondern lediglich auf das zu erhaltende Gebäude. Dadurch wird sichergestellt, dass sich auf der restlichen Liegenschaftsfläche keine Wohngebäude errichtet werden können.

Hr. Wolfgang Heiss empfiehlt dem Bauausschuss die Gebäude der Liegenschaft in der Mühlengasse 46 als grünlanderhaltenswerte Gebäude zu widmen, was von diesem zustimmen zur Kenntnis genommen wird.“



### **Antrag:**

GGR Mayer stellt den Antrag, der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplans betreffend Grst. Nr. 727/2 zu zustimmen.

**Wortmeldungen:** keine

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplans betreffend Grst. Nr. 727/2 zu zustimmen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

## TOP 10: Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans betreffend Baufluchtlinie im Bereich Ortsstraße 5 bis 11

In der Bauausschusssitzung am 13. März 2018 wurde dazu folgendes besprochen:  
„Im Bereich der Ortsstraße 5 bis 11 ist im Bebauungsplan der MG Biedermannsdorf eine vordere Baufluchtlinie mit 4 m ausgewiesen.

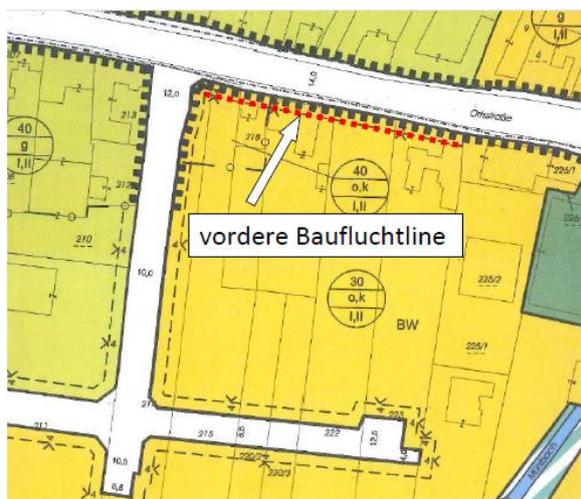
Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe dürfen zukünftige Gebäude nicht an die Straßenfluchtlinie angebaut werden sondern müssen 4 m von dieser von der Straße abgerückt werden.

Das Ortsbild wird im Bereich der Ortsstraße, zum überwiegenden Teil durch eine unmittelbar an der Straßenflucht angebaute Verbauung geprägt.

Unabhängig davon, können die Bauplätze durch eine Anbauung an die Straßenfluchtlinie besser genutzt werden.

Ein Wegfall der vorderen Baufluchtlinie würde im Sinne einer positiven Weiterentwicklung unseres Ortsbildes stehen. Zusätzlich wird durch eine bessere Ausnutzung der Bebauung im Ortskern eine nach Verdichtung begünstigt. Beide Faktoren stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit Ortsbildpflege und einer Verminderung der Bodenversiegelung. Beide Parameter entsprechen somit den Zielsetzungen unseres örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Hr. Wolfgang Heiss empfiehlt dem Bauausschuss die vordere Baufluchtlinie im Bereich Ortsstraße 5 bis 11 entsprechend den Zielsetzungen des ÖEK zu streichen, was von diesem zustimmen zur Kenntnis genommen wird.“



### **Antrag:**

GGR Mayer stellt den Antrag, der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans betreffend Baufluchtlinie im Bereich Ortsstraße 5 bis 11 zu zustimmen.

**Wortmeldungen:** GGR Jagl; GR Mag. Polz; GGR Schiller; VZBGM Spazierer;

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans betreffend Baufluchtlinie im Bereich Ortsstraße 5 bis 11 zu zustimmen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

## **TOP 11: Mauersanierung Klosterbad ostseitig**

Haushaltsstelle: 1/8310-6131 Freibad, Instandhaltung Grundstückseinrichtungen

Bedeckung: 0,- für ostseitige Mauer (für westseitige Mauer 26.000,-)

Die Mauer vom Pfarrhof in Richtung Klosterbad soll saniert und neu verputzt werden.

Alternativ wird in der Position 3 die Sanierung mit einem sogenannten Opferputz im Sockelbereich als Wahlposition angeboten.

Folgendes Angebot der Fa. Konrath Bau GmbH liegt vor:

### **1.) Baustelleneinrichtung:**

Einrichten, vorhalten und räumen der Baustelle inklusive aller erforderlichen An- und Abtransporte.

1 Pauschale € 1.630,00

### **2.) Mauersanierung:**

- Absperren der Fläche, wo die Arbeiten durchgeführt werden und auflegen eines Baufließes.
- Aufstellen eines Bockgerüsts und vorhalten auf Baudauer mit den entsprechenden Austrocknungszeiten.
- Abschlagen des schadhaften Putzes.
- Reinigen der Oberfläche und ergänzen der Fehlstellen.
- Aufbringen eines Saniergrundputzes und ausgleichen des Putz bis zu einer Stärke von ca. 3cm inklusive der erforderlichen Austrocknung.
- Nach erfolgter Austrocknung wird der Feinputz aufgetragen.
- Aufbringen einer Mineralfarbe in Anlehnung an den Bestand.

ca. 90m<sup>2</sup> EHP.: 167,00 € 15.030,00

### **3.) Mauersanierung alternativ:**

Wie Position vorher, jedoch mit einem Patschok als Sockelputz mit einer Höhe von ca. 30cm ohne Anstrich.

ca. 90m<sup>2</sup> EHP.: 153,00 Wahlposition

### **4.) Betonabdeckung:**

Liefern und betonieren einer Betonabdeckung aus Ortbeton mit einer Breite bis 70cm und zwei Wassernasen, inkl. aller erforderlicher Schalungs- und Bewehrungsarbeiten mit einer Stärke von ca. 10 cm.

ca. 41 m EHP.: 148,00 € 6.068,00

### **5.) Regiearbeiten:**

Für eventuelle Arbeiten, die nicht im Angebot enthalten sind erlauben wir uns, Ihnen diese Arbeiten in Regie bekannt zu geben.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich anfallenden Stunden zuzüglich den Materialkosten in der Höhe von 45%.

Facharbeiter: Ehps.: 51,00 Wahlposition

Hilfsarbeiter: Ehps.: 49,00 Wahlposition

---

Nettosumme: € 22.728,00

+ 20% USt.: € 4.545,60

---

Gesamtsumme Brutto: € 27.273,60

### **Antrag:**

GGR Mayer stellt den Antrag, den Auftrag zur Mauersanierung Klosterbad ostseitig an die Fa. Konrath Bau GmbH zum Preis von € 27.273,60 inkl. USt. zu vergeben.

**Wortmeldungen:** GGR Jagl; GGR Mayer;

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Mauersanierung Klosterbad ostseitig an die Fa. Konrath Bau GmbH zum Preis von € 27.273,60 inkl. USt. zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

## **TOP 12: Fernwärmelieferübereinkommen Perlashof**

Der Perlashof wurde 2013 an das Fernwärmenetz der EVN angeschlossen. Damals betrug die installierte Leistung max. 35 kW, die bereit gestellte Leistung max. 15 kW.

Der Anschlusskostenbeitrag der Gemeinde betrug damals € 8.450,00.

Aufgrund des höheren Leistungsbedarfs, nämlich installierte Leistung max. 95 kW, bereit gestellte Leistung max. 90 kW, ist eine andere Übergabestation erforderlich, um den Leistungsanforderungen im Perlashof neu gerecht zu werden.

Es liegt demensprechend folgender Vertrag der EVN Wärme GmbH zu Beschlussfassung vor:

Wärme: Lieferübereinkommen Nr.: FW-2018-E-088 über die Lieferung von Wärme für das Objekt Perlashof Perlasgasse 8, in 2362 Biedermannsdorf

Kundennummer: 10144817

Anschlussobjektnummer: 25095769

REG.-Netznr.: FG2000

OEW1020

Die EVN Wärme GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf (im folgenden „EVN“ genannt) schließt mit der

Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf (im folgenden „Kunde“ genannt)

folgendes Lieferübereinkommen über die Lieferung von Wärme für das Objekt Perlashof, Perlasgasse 8, in 2362 Biedermannsdorf.

### Präambel

Zur Wärmeversorgung des o.a. Objektes Perlasgasse 8, in 2362 Biedermannsdorf, besteht zwischen dem Kunden und der EVN derzeit das Lieferübereinkommen FW-2013-E-150 vom 11.04.2013.

Auf Wunsch des Kunden wird die Leistung der Wärmeübergabestation von derzeit 35 kW auf 90 kW erhöht.

Dies bedingt den Tausch der Wärmeübergabestation sowie eine Anpassung des Hausanschlusses. Aus diesem Grund ist die Neuausstellung des Lieferübereinkommens erforderlich.

Mit der Retournierung des rechtsgültig unterfertigten Lieferübereinkommens FW-2018-E-088 wird das bestehende Lieferübereinkommen FW-2013-E-150 vom 11.04.2013 einvernehmlich aufgelöst.

### 1. Ort, Zweck und Umfang der Wärmelieferung

EVN übernimmt, je nach Baufortschritt, voraussichtlich ab 01.04.2018 die Belieferung des Objekts Perlashof, Perlasgasse 8, in 2362 Biedermannsdorf, mit Wärme aus der bestehenden und im Eigentum der EVN befindlichen Anschlussanlage. Die Anschlussanlage besteht aus den Hausanschlussleitungen sowie der Übergabestation und wird aus dem Fernwärme-Verteilnetz der EVN mit Wärme versorgt.

Der Kunde verpflichtet sich, EVN die zur Unterbringung der Anschlussanlage erforderlichen Grundstücke und geeigneten Räumlichkeiten, samt der erforderlichen elektrischen Energie zum Einbau der Anschlussanlage kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bauzeitenplan für die Herstellungsarbeiten der Anschlussanlage ist rechtzeitig mit EVN, einvernehmlich, festzulegen.

Zur Erfüllung der von der EVN im Vertrag übernommenen Verpflichtungen gestattet der Kunde der EVN und deren Beauftragten den uneingeschränkten Zutritt sowohl zum Heizraum, als auch zu allen für den Anlagenbetrieb notwendigen Nebenräumen gemäß Punkt XIII der AGBs der EVN Wärme GmbH.

Fernwärme-Verteilnetz und Anschlussanlage sowie die erdverlegten Wärmeverteilungen befinden sich im Eigentum der EVN. Die Lieferung der Wärme dient dem Zweck der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

Installierte Leistung: max. 95 kW

Bereitgestellte Leistung:	max. 90 kW
Mindestverrechnungsleistung:	80 kW
Wärmequalität:	
Wärmeträger:	Heizwasser
Vorlauftemperatur:	max. 80 Grad Celsius an der Übergabestelle
Rücklauftemperatur:	max. 60 Grad Celsius an der Übergabestelle

Die Vorlauftemperatur wird gleitend in Abhängigkeit von der Außentemperatur geregelt. Wärme wird ganzjährig bereitgestellt. Übergabestelle ist der sekundärseitige Flansch des Wärmetauschers der Fernwärme-Übergabestation.

Der Kunde beteiligt sich an den Herstellungskosten durch die einmalige Entrichtung eines Anschlusskostenbeitrages in der Höhe von € 2.950,00 (zuzüglich USt).

Der vorgenannte Anschlusskostenbeitrag (zuzüglich USt) wird 14 Tage nach der Fertigstellung der von der EVN zu erbringenden Arbeiten zur Zahlung fällig.

## 2. Liefer- und Leistungsumfang der EVN

EVN übernimmt es, auf eigene Kosten das Fernwärme-Verteilnetz, die Hausanschlussleitungen, die Übergabestation, bis zum sekundärseitigen Flansch der Übergabestation unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu betreiben.

Dies umfasst die Kostenübernahme für:

- 2.1. die regelmäßige Wartung und Instandhaltung sämtlicher mechanischer und elektrischer Anlagenteile der Übergabestation
- 2.2. die Entstörung bei Ausfall der Übergabestation
- 2.3. das erforderliche, fachlich geschulte Bedienungspersonal
- 2.4. die Durchführung allfälliger Reparaturen und erforderlicher Umbauarbeiten sowie die rechtzeitige Erneuerung nicht wirtschaftlich arbeitender Anlagenteile der Übergabestation, sofern deren Reparatur wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist
- 2.5. die Beistellung, Montage, Eichung, Wartung und Erhaltung des Wärmemengenzählers in der Übergabestation

Die in Punkt 2.1 bis 2.4 beschriebenen Leistungen werden für alle Teile der Übergabestation sowie der vorgelagerten Hausanschlussleitungen samt Fernwärme-Verteilnetz, welche sich im Betreuungsbereich der EVN befinden, erbracht.

Der Betreuungsbereich endet mit dem sekundärseitigen Flansch der Übergabestation. Alle von EVN montierten Anlagenteile innerhalb des Betreuungsumfanges verbleiben im Eigentum der EVN.

Die zur Unterbringung der Anschlussanlage erforderlichen Grundstücke und geeigneten Räumlichkeiten, das für den Anlagenbetrieb notwendige, aufbereitete Wasser, die erforderliche elektrische Energie sowie die erforderlichen Stromzuleitungen werden vom Kunden für die EVN auf Vertragslaufzeit kostenlos beigestellt. Zur Erfüllung der Verpflichtungen von EVN aus dem Vertrag gestattet der Kunde der EVN und deren Beauftragten sowohl den uneingeschränkten Zutritt zu den Anlagen der EVN und zu anderen für die Wärme-Übergabe erforderlichen Anlagenteilen, als auch zu allen für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Nebenräumen.

Die Errichtung, Instandhaltung und Wartung aller Anlagenteile außerhalb des Betreuungsbereiches von EVN (z. B. Behebung von Undichtheiten und Störungen im Sekundärbereich) sowie sämtliche baulichen Maßnahmen (z. B. Herstellung und Erhaltung des Raumes, in welchem die Übergabestation untergebracht ist), obliegen dem Kunden auf dessen Kosten. Desgleichen haftet der Kunde für die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit, Reparaturen und Erneuerungen allfälliger von ihm in den gegenständlichen Räumlichkeiten installierten Anlagen und/oder Maschinen und/oder Installationen und für die davon ausgehenden Schäden, ohne Rücksicht auf ein Verschulden. Bei Aufnahme ihres Betriebes darf EVN davon ausgehen - ohne Prüfungshandlungen setzen zu müssen -, dass die Wärmeabnahmeanlagen des Kunden richtig bemessen und sachgerecht ausgeführt sind, sowie einwandfrei funktionieren und die technischen Anschlussbedingungen der EVN (Beilage) und die einschlägigen ÖNORMEN erfüllt sind (z. B. Leitungsspülung des Sekundärkreises, sowie dessen Erstbefüllung gemäß den einschlägigen Richtlinien nach ÖNORM H5195-1). EVN kann verlangen - ohne dazu verpflichtet zu sein -, dass der Kunde

ein Prüfprotokoll eines behördlich befugten Professionisten über die Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit der Kundenanlage(n) beibringt.

### 3. Art der Wärmelieferung, Messeinrichtung und Übergabestelle

Die Wärme wird ganzjährig bereitgestellt.

Das in Punkt 2 vereinbarte Ende des Betreuungsbereiches bildet zugleich die Übergabestelle an den Kunden für die von EVN bereitzustellende und zu liefernde Wärmemenge.

Zur Feststellung des Wärmeverbrauchs wird von der EVN gegen Verrechnung, in der Übergabestation ein geeichter Wärmemengenzähler installiert.

Die von EVN gelieferte Wärme wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Für die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb, der außerhalb des Betreuungsbereiches der EVN befindlichen Anlagenteile, hat der Kunde - unter Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN - auf seine Kosten, Risiko und Gefahr, Sorge zu tragen. Ausgenommen hiervon ist der Wärmemengenzähler, dessen Beistellung, Wartung und Erhaltung der EVN obliegt.

### 4. Vergütung

OEW1020 Versorgungsebene:

#### 4.1. Preis

Der Kunde verpflichtet sich, an EVN für die bereitgestellte und gelieferte Wärmemenge folgende Entgelte zu leisten:

a) den jährlichen Grundpreis für die Bereitstellung von Wärme nach 4.1.1 und

b) den Verbrauchspreis für die Lieferung von Wärme nach 4.1.2

4.1.1. Der Grundpreis beträgt € 22,00/kW bereitgestellter Leistung (zuzüglich USt) je Abrechnungsjahr, zuzüglich Wertsicherung gemäß Punkt 4.2 und 4.3. Dieser Betrag wird auf gleiche Teilbeträge aufgeteilt.

Die Höhe des vorstehend angeführten Betrages ist vom Bezug der Wärmemenge unabhängig; eine Verkleinerung der Anlage bewirkt keine Änderung dieses Betrages.

Für die Zeit vor dem ersten vollen Abrechnungsjahr erfolgt eine anteilmäßige Verrechnung.

4.1.2. Der Verbrauchspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt 6,69 Cent/kWh (zuzüglich USt) zuzüglich Wertsicherung gemäß Punkt 4.2 und 4.3.

#### 4.2. Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert.

##### 4.2.1 Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100,00 %) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2000 (Basis 2000), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 135,20 vereinbart.

##### 4.2.2 Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 4.3 genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
40,00 %	„Verbraucherpreisindex 2000 (Basis 2000)“, veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	135,20
20,00 %	„Energieholzindex“ Basis 1979 mit 1,000, veröffentlicht von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.	1,514
20,00 %	„Einfuhrpreis von Erdgas, im gasförmigen Zustand“ (WNr. 2711 2100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, in ct/Nm <sup>3</sup>	18,34
20,00 %	Index „227 Heizöl extra leicht, Großabnahme“ (2000=100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich; die jeweilige Indexzahl wird mit dem Faktor 1,259 multipliziert. **) Zur Erläuterung: Der Faktor 1,259 dient zur Verknüpfung mit dem früher verwendeten Index „Messziffern Verbraucherpreisindex 86, Ofenheizöl extra leicht“, der nicht mehr veröffentlicht wird.	184,10

#### 4.3. Preisänderung aufgrund der Wertsicherung

4.3.1. Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird beim Verbraucherpreisindex (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle), beim Energieholzindex (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen) und beim Einfuhrpreis von Erdgas, im gasförmigen Zustand (der Durchschnitt, der zum 1. Mai veröffentlichten Werte, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen), der jeweilige Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr) und beim Index 227 Heizöl extra leicht, Großabnahme, der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte, multipliziert mit dem angegebenen Faktor (der Durchschnitt kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle), herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m<sup>2</sup>, kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

4.3.2. Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Mai eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis vierteljährlich (per 1. August und/oder per 1. November und/oder per 1. Februar) aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in 4.2.2. für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes per Stichtag (1. August und/oder per 1. November und/oder per 1. Februar), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest 5 % ergibt.

4.3.3. Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

4.3.4. Ausgangsbasis für jede neue Preisänderung aufgrund der Wertsicherung sind die der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

4.3.5. Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

4.3.6. Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die an deren Stelle tretenden geeigneten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Datum der Preisbasis 01.09.2017

Der Kunde verpflichtet sich, an EVN ab Beginn der Wärmelieferungen Teilbeträge gemäß Punkt XXI der AGB a conto der zu erwartenden Entgelte zu leisten. Die Abrechnung der dem Kunden gelieferten Wärmemenge erfolgt im Nachhinein einmal jährlich unter Anrechnung der von ihm geleisteten Teilbeträge.

Zahlstelle: EVN Wärme GmbH macht EVN AG als Zahlstelle namhaft. Zahlungen des Kunden haben im Bankweg auf das Bankkonto der EVN AG unter Anführung der Vertragskontonummer für Rechnung der EVN Wärme GmbH zu erfolgen. Barzahlung ist ausgeschlossen.

#### 5. Laufzeit des Lieferübereinkommens

Dieser Vertrag tritt mit Gegenzeichnung in Kraft. Er läuft vorerst bis zum 31.05.2038 und dann jeweils zwei Jahre weiter, wenn er nicht wenigstens sechs Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die diesem Vertrag zugrundeliegenden Voraussetzungen gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses so erheblich, dass die vereinbarten oder letztgültigen Preise oder Bedingungen für den Kunden oder für die EVN nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der letztgültigen Preise oder Bedingungen oder eine vorzeitige Auflösung des Vertrages vorbehalten.

Im Fall einer Auflösung des Vertrages sind der EVN die getätigten Investitionen, die über die laufenden Reparaturen hinausgehen, durch den Kunden zum Zeitwert am Tag der Auflösung zu ersetzen. Dieser Zeitwert errechnet sich aufgrund der von der EVN getätigten

Investitionen, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Nutzungsdauer dieser Anlagen nach VDI 2067.

Erfolgt die Bezahlung des Investitionsablösebetrages nicht gleichzeitig mit der Vertragsauflösung, so ist die EVN berechtigt, Verzugszinsen bis zu 8 Prozentpunkte, über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zu verrechnen.

Bei der Ermittlung des Zeitwertes wird der gemäß Punkt 1 geleistete Anschlusskostenbeitrag entsprechend berücksichtigt.

#### 6. Sonstiges

Falls der Kunde Liegenschaften oder Liegenschaftsteile bzw. die damit verbundenen Gebäude, auf die sich dieser Vertrag bezieht, einzelnen oder mehreren Personen überträgt, ist der Kunde jeweils verpflichtet, sämtliche sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten an den oder die jeweiligen Erwerber zu überbinden und auch diese jeweils zur Vertragsüberbindung, an ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, zu verpflichten.

Ferner wird der EVN das Recht der Nutzung der Grundflächen des Kunden zum Zwecke der Zu- und Fortleitung von Heizwasser eingeräumt.

Allfällige Abgaben, Gebühren, etc., die sich aus Anlass der Errichtung bzw. Veränderung des gegenständlichen Vertrages ergeben, trägt die EVN.

Alle in diesem Vertrag genannten Preise, Kosten, Entgelte, Abgaben, etc. verstehen sich ohne die hinzuzurechnende Umsatzsteuer.

Sollten die vereinbarten Leistungen, Anlagen oder sonstige Werke als Energieeffizienzmaßnahme i.S.d. Bundes-Energieeffizienzgesetzes gelten, gebührt die Energieeffizienzmaßnahme der EVN.

EVN ist berechtigt, die Preise für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen in dem Ausmaß zu erhöhen, das zur Überwälzung der Kosten aus der Verpflichtung zur Erbringung von Energieeffizienzmaßnahmen (§ 10 EEffG) und/oder aus der Pflicht zum Ankauf von KWK-Punkten (§ 8 KWK-Punkte-Gesetz) auf den Kunden hinreicht.

Für den Fall der Verringerung oder den Wegfall der genannten Kostenbelastung ist EVN verpflichtet, die Preise für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen in dem Ausmaß zu senken, das zur Entlastung von diesen verringerten Kosten hinreicht. EVN kann die Preise gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, aufgrund der vorstehenden vereinbarten Preisänderung erst für Leistungen erhöhen, die nach dem Zeitraum von zwei Monaten, ab Vertragsschließung, zu erbringen sind.

Ergibt sich aus diesem Vertrag für die EVN die Verpflichtung der Erneuerung oder Veränderung der vertragsgegenständlichen Heizanlage, so erstellt EVN allfällige Unterlagen für behördliche Einreichungen oder Genehmigungsverfahren auf eigene Kosten. Der Kunde hat alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu setzen und an EVN vorhandene Bescheide, Anlagenpläne und/oder Baupläne, zu übergeben. Der Kunde erteilt hiermit der EVN die Vollmacht, bei der Baubehörde, bei der Gewerbebehörde und/oder bei der für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörde in die Akten, betreffend das vertragsgegenständliche Objekt, Einsicht zu nehmen. Sollte zur Kundenanlage eine zentrale Trinkwasser-Erwärmungsanlage gehören, so hat der Kunde eine entsprechende Dokumentation an EVN zu übergeben und EVN jeweils eine, für die außerhalb des Betreuungsbereiches der EVN liegenden Anlagenteile, verantwortliche Person, gemäß ÖNORM B5019, zu benennen. EVN obliegt die Betriebskontrolle ausschließlich für die im Betreuungsbereich von EVN liegenden Anlagenteile.

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten "Allgemeine Bedingungen der EVN Wärme GmbH", Ausgabe März 2016.

Die Vertragspartner sind zwecks Verbesserung der Rechtssicherheit übereingekommen, dass für den gegenständlichen Vertrag ausschließlich schriftlich Vereinbartes Gültigkeit haben soll. Dieser schriftliche Vertrag gibt die getroffene Vereinbarung vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Allfällige frühere und/oder gleichzeitig, mit diesem schriftlichen Vertragsabschluss, getroffenen mündliche oder konkludente Vereinbarungen, für das gegenständliche Objekt, treten mit schriftlichem Abschluss dieses Vertrages außer Kraft. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer

Rechtswirksamkeit der Schriftform, einschließlich der Vereinbarung über das Abgehen von diesem Schriftformvorbehalt

Der Kunde bestätigt, die als Beilage angeführten Texte vor Vertragsabschluss erhalten zu haben und ist mit deren Geltung, als integrierende Vertragsbestandteile, einverstanden. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und die EVN je ein Exemplar erhalten.

#### Haftungsausschluss

EVN haftet dem Kunden und/oder den Inhabern der Kundenanlagen - unbeschadet der Gewährleistungsansprüche auf ordnungsgemäße Errichtung der Wärmeversorgungsanlage nur für solche Schäden, die EVN vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung von EVN bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, ist die Haftung von EVN für Folgeschäden, für Schäden am reinen Vermögen und/oder für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

EVN bleibt an dieses Angebot zum Abschluss des gegenständlichen Vertrages für die Dauer von 4 Wochen ab dessen Absendung gebunden.

Mit Unterschrift dieses Lieferübereinkommens wird die Kenntnisnahme der "Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG" bestätigt und um die Lieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 10 FAGG ersucht.

Datenschutz und Zustimmung zur Zusendung von Nachrichten.

o Ich stimme durch Ankreuzen dieses Absatzes im Feld der Zeile zu, dass EVN Wärme GmbH meine Daten – nämlich Name, akad. Grad, Anschrift, Kontakt-, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten - für eigene Marketingaktivitäten und im Zusammenhang mit der Erbringung von Energielieferungen, Werkvertragsleistungen oder Dienstleistungen in den Bereichen Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation und Kabelfernsehen durch die nachfolgend genannten Konzernunternehmen während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Wärmeliefervertrags verarbeitet. In diesem Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen meine Daten auch an die Kabelplus GmbH, die EVN AG und die EVN Wasser GmbH übermittelt werden. Darüber hinaus stimme ich während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Wärmeliefervertrages einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgenden Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch die EVN Wärme GmbH und die Kabelplus GmbH, die EVN AG und die EVN Wasser GmbH in den Bereichen Wärme, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation und Kabelfernsehen zu.

Diese Zustimmungserklärung zu o.a. Datenschutz kann von mir jederzeit ohne Angabe von Gründen, per E-Mail an info@evn.at oder telefonisch am kostenlosen Servicetelefon 0800 800 100 widerrufen werden.

#### **Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung – wie vorgetragen – zu zustimmen.

**Wortmeldungen:** GR Wagner; GGR Mayer; VZBGM Spazierer; GR Mag. Polz; GGR Kollmann;

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung – wie vorgetragen – zu zustimmen.

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen**

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

## **TOP 13: Satzungsänderung GVA Mödling**

Die Aufgaben lt. § 3 der Satzung des GVA Mödling sollen in 2 Punkten erweitert werden:

1. Erweiterung des Aufgabengebietes des Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling (GVA Mödling) - Übernahme der Hundeabgabe im Rahmen der Abgabeneinhebung
2. Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer Gemeindekooperation durch den GVA Mödling

### **Ad 1.**

In der Verbandsversammlung vom 05.12.2017 wurde die Übertragung der Abgabeneinhebung für die Gemeinde Hennersdorf (Hausbesitzabgaben inkl. Kommunalsteuer und Hundeabgabe) beschlossen. Da die bisher nicht in den Satzungen des GVA Mödling enthalten war, ist dies in die Satzungen aufzunehmen.

Da dadurch die Aufgaben (§ 3 der Satzungen) des GVA Mödling erweitert werden, sind Beschlüsse in den jeweiligen Gemeinderäten der Gemeinden einzuholen.

Folgendes wird dazu ausgeführt:

Motivenbericht:

Der GVA Mödling führt seit 2012 die Abgabeneinhebung für Gemeinden durch. Die Abgabengebiete sind in § 3 der Satzungen (Aufgaben) lit. a) bis i) angeführt, die Zuordnung der Aufgaben aus den jeweiligen Gemeinden in Anlage A abgebildet.

In der Verbandsversammlung vom 05.12.2017 wurde der Beschluss gefasst, dass die Abgabeneinhebung nunmehr auch für die Gemeinde Hennersdorf durchgeführt werde. Die Hundeabgabe war bislang nicht im Aufgabenbereich des GVA Mödling enthalten, da diese Anforderung bislang noch von keiner Gemeinde gestellt wurde. Die Übernahme dieser Aufgabe verändert bzw. erweitert demnach den § 3 der Satzungen - Aufgaben – und erfordert daher die Beschlussfassung der einzelnen Gemeinderäte.

Im Zuge dessen werden gemäß Überprüfung der Gemeindeaufsichtsbehörde IVVV3 des Landes NÖ im Mai 2017 folgende Begrifflichkeiten richtig gestellt (siehe dazu auch Bericht der Verbandsversammlung des GVA Mödling vom 26.09.2017):

b) Kanalrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren anstatt b)

Kanalrichtungsabgaben und Kanalgebühren

g) Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben anstatt g) Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgaben.

Zusätzlich wird der Seuchenvorsorgeabgabe der lit. h) zugewiesen.

### **Ad 2. Motivenbericht:**

Im Mai 2018 tritt die VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Kraft, welche direkt auch auf österreichische Gebietskörperschaften anwendbar sein wird.

Neben diversen Erfassungs- und Dokumentationspflichten trifft die Gemeinde damit auch die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten mit folgenden Aufgaben:

Datenschutzbeauftragter

#### **Artikel 37 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten**

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,

b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder

c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

(2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.

(3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

#### Artikel 38 - Stellung des Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.

(4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

#### Artikel 39 - Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser

Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;

- b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
- d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Damit nicht jede einzelne Gemeinde separate Vorkehrungen treffen muss, soll aus Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsgründen im Rahmen einer Gemeindekooperation durch den GVA Mödling die Beistellung von Datenschutzbeauftragten im erforderlichen Ausmaß an interessierte Gemeinden erfolgen.

#### **Antrag:**

GGR Schiller beantragt,

1. der Satzungsänderung des § 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling sowie der Anlage A in folgendem Umfang zu zustimmen: „Dem Gemeindeverband obliegt für die Gemeinden nach Anlage A weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der unter lit. i) angeführten Hundeabgabe“;
2. der Änderung der Begrifflichkeiten – wie unter ad 1 angeführt und vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen;
3. der Beistellung eines Datenschutzbeauftragten durch den GVA Mödling zwecks Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung sowie der erforderlichen Erweiterung der Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des GVA Mödling zu zustimmen.

**Wortmeldungen:** VZBGM Spazierer; GR Mag. Polz; GGR Mayer

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt,

1. der Satzungsänderung des § 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling sowie der Anlage A in folgendem Umfang zu zustimmen: „Dem Gemeindeverband obliegt für die Gemeinden nach Anlage A weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der unter lit. i) angeführten Hundeabgabe“;
2. der Änderung der Begrifflichkeiten – wie unter ad 1 angeführt und vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen;
3. der Beistellung eines Datenschutzbeauftragten durch den GVA Mödling zwecks Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung sowie der erforderlichen Erweiterung der Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des GVA Mödling zu zustimmen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

## **TOP 14: Beiträge Gemeindevertreterverbände**

Haushaltsstelle: 1/0600-7260

Bedeckung: VA-Rest 18.825,29

Die Gemeindevertreterverbandsbeiträge betragen 2018:

Partei	15 % Beiträge	Förderbeiträge	Summe 2018
ÖVP	€ 1.184,64	€ 821,86	€ 2.006,50
SPÖ	€ 658,13	€ 481,78	€ 1.139,91
Grüne	€ 526,52	€ 429,46	€ 955,98
FPÖ	€ 394,88	€ 310,65	€ 705,53

### **Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, dem Gemeindevertreterverband

- der ÖVP Bezirksgruppe Mödling € 2.006,50
  - der SPÖ Bezirksgruppe Mödling € 1.139,91
  - der Grünen Bezirksgruppe Mödling € 955,98 und
  - der FPÖ Bezirksgruppe Mödling € 705,53
- für 2018 die angeführten Beiträge anzuweisen.

**Wortmeldungen:** keine

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Gemeindevertreterverband

- der ÖVP Bezirksgruppe Mödling € 2.006,50
  - der SPÖ Bezirksgruppe Mödling € 1.139,91
  - der Grünen Bezirksgruppe Mödling € 955,98 und
  - der FPÖ Bezirksgruppe Mödling € 705,53
- für 2018 die angeführten Beiträge anzuweisen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 15  
dagegen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

### **TOP 15: Übernahme Heizkosten MZH für 2 Quartale**

Haushaltsstelle: 1/9140-0800

Bedeckung: 0,-

Derzeit wird in der Jubiläumshalle durch die EVN Wärme daran gearbeitet, die Heizkosten, die durch die Anbindung an die Fernwärme gestiegen sind, durch entsprechende Optimierungsmaßnahmen (siehe dazu im Detail das GR Protokoll vom 7.12.2017) bei der Übergabestelle zu senken. Die Kosten dafür trägt zu 2/3 die EVN Wärme. Da die gestiegenen Heizkosten die Bilanz der MZH belasten, sollen die Heizkosten für die letzten beiden Quartale in Höhe von € 44.538,-- der MZH ersetzt werden.

#### **Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs GmbH die Heizkosten für 2 Quartale in Höhe von € 44.538,-- zu ersetzen.

**Wortmeldungen:** keine

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs GmbH die Heizkosten für 2 Quartale in Höhe von € 44.538,-- zu ersetzen.

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen**

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

## **TOP 16: Kontokorrentkredit MZH**

In der Gemeinderatssitzung am 15.9.1981 wurde der Kreditrahmen der Mehrzweckhallen Betriebsgesellschaft mit € 109.000,-- festgesetzt.

Im laufenden Betrieb zeigt sich, dass es speziell dann, wenn viele Rechnungen auf einmal zur Zahlung fällig sind, manchmal mit dem Kreditrahmen nur schwer das Auslangen zu finden ist.

Es soll daher der Kontokorrentkreditrahmen auf € 150.000,-- ausgeweitet werden, was einer Haftungsübernahme durch die Gemeinde bedarf.

### **Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, den Kontokorrentkreditrahmen der Mehrzweckhallen Betriebsgesellschaft auf € 150.000,-- auszuweiten und die Haftung dafür zu übernehmen.

**Wortmeldungen:** keine

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Kontokorrentkreditrahmen der Mehrzweckhallen Betriebsgesellschaft auf € 150.000,-- auszuweiten und die Haftung dafür zu übernehmen.

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen**

dafür:	14
dagegen:	1 (GR Mag. Polz)
Stimmenthaltungen:	0

### TOP 17: Verlängerung Baurecht zugunsten WET betreffend Ortsstraße 3

Der WET wurde zur Errichtung von geförderten Wohnungen ein Baurecht eingeräumt. Dieses würde 2024 enden.

Die WET würde sich bereit erklären, die Fassade samt Fenster am gegenständlichen Objekt noch heuer zu sanieren. Dafür müsste die WET einen Kredit aufnehmen – Laufzeit 15 Jahre. Um die Sanierungen durchzuführen und um zu vermeiden, dass die Gemeinde bei Auslaufen des Baurechts die offenen Kreditraten zurückzahlen muss (Anmerkung: mit Auslaufen des Baurechts 2024 würde auch das Haus in das Eigentum der Gemeinde übergehen) hat die WET den Vorschlag unterbreitet, das Baurecht um weitere 15 Jahre zu verlängern. Vorteil für die Gemeinde bei Verlängerung: Das Objekt würde dann ohne offene Verbindlichkeiten in unser Eigentum übergehen.

#### Folgender Vertrag liegt zur Beschlussfassung vor:

Vertrag über die Verlängerung des Baurechts abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde 2362 Biedermannsdorf, als Baurechtsgeberin (im Folgenden auch kurz "Baurechtsgeberin" genannt) und

"Wohnungseigentümer" Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., FN 92641 m, 2340 Mödling, Bahnhofplatz 1 (im Folgenden auch kurz "WET" oder "Baurechtsnehmerin" genannt),

#### Präambel

Marktgemeinde 2362 Biedermannsdorf und die "Wohnungseigentümer" Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. FN 92641 m, haben am 25.07./31.07.1984 einen zu TZ 8442/1984, EZ 898 KG 16103 Biedermannsdorf (BREZ 902 KG 16103 Biedermannsdorf) grundbücherlich eingetragenen Baurechtsvertrag ob den der Marktgemeinde Biedermannsdorf gehörigen Grundstück Nr. 226/1 abgeschlossen. Im Punkt II. des bezeichneten Baurechtsvertrages wurde der WET das Baurecht für die Dauer von 40 Jahren, das ist bis 31.07.2024, eingeräumt.

Der maßgebliche Grundbuchsatzung zu BREZ 902 KG 16103 Biedermannsdorf stellt sich aktuell dar wie folgt:

```
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 16103 Biedermannsdorf          EINLAGEZAHL  902
BEZIRKSGERICHT Mödling
*****
Letzte TZ 6462/1985
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
BAURECHT von 1984-08-01 bis 2024-07-31 AUF EZ 898
***** A2 *****
  1 a BAURECHT von 1984-08-01 bis 2024-07-31 AUF EZ 898
***** B *****
  1 ANTEIL: 1/1
    Wohnungseigentümer Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.
    ADR: Rennweg 17 1030
    a 8442/1984 Baurechtsvertrag 1984-07-31 Baurecht
    b 8442/1984 Vorkaufsrecht
***** C *****
  1 a 8442/1984
    VORKAUFSPRECHT für Marktgemeinde Biedermannsdorf gem VIII
    Vertr. 1984-07-31
  2 a 6462/1985 Schuldschein 1985-07-30
    PFANDRECHT 6.131.000,--
    höchstens 16 % Z, höchstens 19 % VuZ, NGS 920.000,-- für
    Landes-Hypothekenbank Niederösterreich
    b 6462/1985 Kautionsband
***** HINWEIS *****
```

Der maßgebliche Grundbuchsauszug zur EZ 898 KG 16103 Biedermansdorf stellt sich aktuell dar wie folgt:

```
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 16103 Biedermansdorf                EINLAGEZAHL  898
BEZIRKSGERICHT Mödling
*****
Letzte TZ 7312/1993
STAMMEINLAGE FÜR BAURECHTSEINLAGE ZAHL 902
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
226/1   GST-Fläche              517
        Bauf.(10)                312
        Gärten(10)               205  Ortsstraße 3

Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
1 a 6751/1984 Eröffnung der Einlage für Gst 226 aus EZ 43
5 a gelöscht
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
  Marktgemeinde Biedermansdorf
  ADR: 2362
  a 4002/1959 Kaufvertrag 1959-08-08 Eigentumsrecht
  b 6751/1984 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 53
***** C *****
1 a 5505/1984
  DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrrechtes über Gst 226 gem
  Vertr.1984-07-25 zg Gst 225/3 der EZ 803
  b 6751/1984 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) EZ 43
2 a 8442/1984 IM RANG 6751/1984
  BAURECHT vom 1984-08-01 bis 2024-07-31 an
  BAURECHTSEINLAGE ZAHL 902
```

#### I. Änderung des Punktes II. des Baurechtsvertrages vom 25.07./31.07.1984

In Abänderung des Punktes II. des Baurechtsvertrages vom 25.07./31.07.1984 vereinbaren die Vertragsparteien eine Verlängerung des Baurechts um weitere 15 Jahre, sodass die Gemeinde zu Gunsten der Baurechtsnehmerin hiermit das Baurecht auf die Dauer von gesamt 55 Jahren, das ist für die Zeit vom 01 .08.1984 bis zum 31.07.2039, bestellt.

#### II. Inländererklärung

Die vertretungsbefugten Organe der Baurechtsnehmerin erklären an Eides statt, dass sich der Sitz der Gesellschaft sowie der überwiegende Anteil des Gesellschaftskapitals in Österreich bzw. in österreichischem Besitz befinden.

#### III. Aufsandungserklärung

Beide Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ob dem der Marktgemeinde 2362 Biedermansdorf gehörigen Liegenschaft EZ 898 KG 16103 Biedermansdorf,

- die Verlängerung des Baurechts bis zum 31 .07.2039 einverleibt werden könne, und Beide Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ob der BREZ 902 KG 16103 Biedermansdorf,

- im A1-Blatt die Eintragung "BAURECHT von 1984-08-01 bis 2024-07-31 AUF EZ 898" gelöscht werden könne, und

- im A2-Blatt die Eintragung "BAURECHT von 1984-08-01 bis 2024-07-31 AUF EZ 898" gelöscht werden könne, und

- im A1-Blatt "BAURECHT von 1984-08-01 bis 2039-07-31 AUF EZ 898" eingetragen werden könne.

#### IV. Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien ermächtigen und beauftragen die "Wohnungseigentümer"

Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., FN 92641 m, 2340 Mödling, Bahnhofplatz 1, sowie Herrn Walter Mayr, geb. 25.10.1943, und Christian Rädler, geb. 21.04.1974, jeden einzeln, allfällige für die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages erforderliche Änderungen/Ergänzungen, auch in grundbuchsfähiger Form, vorzunehmen und in ihrem Namen sämtliche allfällig erforderliche Anträge, insbesondere Grundbuchsanträge, zu stellen und Maßnahmen zu setzen.

#### V. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, insbesondere Kosten für die Beglaubigung der Vertragsunterschriften, die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr, allenfalls erforderliche Zustimmungserklärungen, trägt die WET und hält die Marktgemeinde 2362 Biedermansdorf diesbezüglich schad- und klaglos.

Die gegenständliche Vereinbarung wurde in der Sitzung der Marktgemeinde Biedermansdorf am 22.3.2018 genehmigt.

#### **Antrag:**

GGR Mayer stellt den Antrag, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung, mit der das Baurecht der WET – wie vorgetragen – bis 31.7.2039 verlängert wird, die Zustimmung zu erteilen.

**Wortmeldungen:** GGR Jagl; GR Mag. Polz; GGR Schiller; VZBGM Spazierer; GGR Mayer; GR Hackel;

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung, mit der das Baurecht der WET – wie vorgetragen – bis 31.7.2039 verlängert wird, die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen**

dafür: 11

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 4 (GR Mag. Polz; GGR Jagl; GR Hackel; GR Wagner)

## TOP 18: Ehrung Feuerwehrmitglieder aus Anlass des 145-jährigen Bestehens der FF Biedermannsdorf

Im Rahmen der 145 Jahrfeier der FF Biedermannsdorf sollen folgende Ehrungen an folgende Feuerwehrmitglieder verliehen werden:

Stand Nr.	Dienst -grad	Vorname	Zuname	Status	Ehrung 2018	Ehrung
64	ELM	Karl	Glasel	reserve	60	Floriani
68	HFM	Franz	Palme	reserve	60	Floriani
83	EOLM	Rudolf	Krammer	reserve	50	Floriani
86	HFM	Karl	Glasl	reserve	50	Floriani
95	EOLM	Friedrich	Huber	reserve	60	Floriani
109	EV	Thomas	Valenta	aktiv	40	Floriani
167	LM	Martin	Gartner	aktiv	30	Medaille Gold
173	EBFARZT	Michael	Flener	reserve	30	Medaille Gold
174	HBI	Werner	Wlaschitz	aktiv	30	Medaille Gold
175	ASB	Michael	Streb	aktiv	30	Medaille Gold
177	EFKUR	Bonifatius	Schütte	reserve	30	Medaille Gold
180	LM	Robert	Wlaschitz	aktiv	30	Medaille Gold
188	LM	Albert	Ullrich	aktiv	30	Medaille Gold
195	LM	Mathias	Reinthaler	reserve	30	Medaille Gold
199	LM	Matthias	Otte	aktiv	25	Ring Silber
201	LM	Bernhard	Roska	aktiv	25	Ring Silber
215	EHBM	Daniel	Schaefer	aktiv	25	Ring Silber
216	BFARZT	Christopher	Godwin-Toby	aktiv	25	Ring Silber
221	LM	Werner	Frank	aktiv	25	Ring Silber
237	OBI	Bernhard	Trösztler	aktiv	20	Medaille Silber
238	VI	Robert	Vagner	aktiv	20	Medaille Silber
239	LM	Alexander	Melbinger	aktiv	20	Medaille Silber
249	BM	Andreas	Tatai	aktiv	20	Medaille Silber
251	HFM	Klaus	Kotschy	aktiv	20	Medaille Silber
252	HFM	Philipp	Pögner	aktiv	20	Medaille Silber
253	BM	Harald	Meixner	aktiv	20	Medaille Silber
255	HFM	Christoph	Fiebig	aktiv	20	Medaille Silber
256	HFM	Markus	Adam	aktiv	20	Medaille Silber
279	HFM	Julia	Valenta	aktiv	10	Medaille Bronze
280	FM	Bernhard	Fuchs	aktiv	10	Medaille Bronze
282	OFM	Magdalena	Otte	aktiv	10	Medaille Bronze
284	OFM	Niklas	Thür	aktiv	10	Medaille Bronze
285	LM	Markus	Steindl	aktiv	25	Ring Silber
286	LM	Thomas	Pfeifer	aktiv	25	Ring Silber
290	FM	Michaela	Fuchs	aktiv	10	Medaille Bronze
292	FT	Caroline	Raab	aktiv	10	Medaille Bronze
293	SB	Markus	Gartner	aktiv	10	Medaille Bronze
294	FKUR	Bernhard	Mucha	aktiv	10	Medaille Bronze
295	OFM	Thomas	Krammer	aktiv	10	Medaille Bronze
297	FM	René	Absenger	aktiv	10	Medaille Bronze
303	FM	Vivian	Jagl	aktiv	10	Medaille Bronze
304	FM	Viktoria	Gartner	aktiv	10	Medaille Bronze
305	FM	Daniela	Streb	aktiv	10	Medaille Bronze
306	FM	Nicole	Hagenauer	aktiv	10	Medaille Bronze
308	VM	Stefanie	Hagenauer	aktiv	10	Medaille Bronze

### **Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, die Ehrung der Feuerwehrmitglieder - wie vorgetragen - zu beschließen.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Ehrung der Feuerwehrmitglieder wie vorgetragen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

## **TOP 19: Subventionen und Mitgliedsbeiträge**

### **a) Theaterbesuch der Volksschule**

Haushaltsstelle: 1/2110-7280, VS Sonst. Ausgaben

VA Rest: 9.151,63

Die VS ersucht um Unterstützung für den Besuch des Theaters „Max und Moritz“ am 6.4.2018 in Höhe von € 870,-- (das sind € 10,--/Kind).

#### **Antrag:**

GGR Kollmann stellt den Antrag, den Besuch des Theaters „Max und Moritz“ am 6.4.2018 mit € 870,-- zu unterstützen.

**Wortmeldungen:** keine

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Besuch des Theaters „Max und Moritz“ am 6.4.2018 mit € 870,-- zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

### **b) Benefizpokerturnier:**

Haushaltsstelle: 1/0600-7260

VA-Rest: 14.017,38

Subvention 2016: € 300,--

Der Motorradclub SMC Vertigo veranstaltet am 13.4.2018 ein Benefizpokerturnier. Der Reinerlös wird dem Kinderhospiz MOMO gespendet.

**Wortmeldungen:** GR Wagner; GGR Jagl; GR Wimmer; VZBGM Spazierer; GR Hackel; GGR Kollmann; GGR Schiller;

#### **Antrag:**

Mangels Antragstellung zu diesem Ansuchen kommt es auch zu keiner Abstimmung.

### **c) Verein Chronisch Krank:**

Haushaltsstelle: 1/0600-7260

VA-Rest: 13.717,38

2017: € 300,--

#### **Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, den Verein Chronisch Kranke mit € 150,-- zu unterstützen.

**Wortmeldungen:** keine

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Verein Chronisch Kranke mit € 150,-- zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**d) Tierschutzverein Mödling**

Haushaltsstelle: 1/0600-7260

VA-Rest: 13.417,38

Subvention 2017: € 200,--

**Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, den Tierschutzverein Mödling mit € 100,-- zu unterstützen.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Tierschutzverein Mödling mit € 100,-- zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**e) Verein Naturpark Föhrenberge:**

Haushaltsstelle: 1/0600-7260

VA-Rest: 13.217,38

Mitgliedsbeitrag 2017: € 435,60

Der Verein Naturpark Föhrenberge ersucht um Überweisung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von € 449,85.

**Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, den Mitgliedsbeitrag Verein Naturpark Föhrenberge 2018 in Höhe von € 449,85 zur Anweisung zu bringen.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Mitgliedsbeitrag Verein Naturpark Föhrenberge 2018 in Höhe von € 449,85 zur Anweisung zu bringen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**f) NÖ Zivilschutzverband:**

Haushaltsstelle: 1/800-7570

Bedeckung: 600,-

Beitrag 2017: 530,10

**Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, dem NÖ Zivilschutzverband den Mitgliedsbeitrag 2018 in Höhe von € 518,76 zu überweisen.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem NÖ Zivilschutzverband den Mitgliedsbeitrag 2018 in Höhe von € 518,76 zu überweisen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**  
dafür: 15  
dagegen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**g) PfadfinderInnen Biedermansdorf**

Haushaltsstelle: 1/4390-7280  
Bedeckung: 5.000,-  
Subvention 2017: € 732,32

Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Biedermansdorf ersuchen um Subvention für die Deckung der 2017 für Wasser, Kanal und Müll angefallenen Kosten in Höhe von € 1.250,30. Bisher wurde eine Subvention in Höhe von 70 % der angefallenen Kosten gewährt, das sind € 875,21.

**Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Biedermansdorf für das Jahr 2018 eine Subvention in Höhe von € 875,21 zu gewähren.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Biedermansdorf für das Jahr 2018 eine Subvention in Höhe von € 875,21 zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**  
dafür: 15  
dagegen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**h) KOBV Der Behindertenverband:**

Haushaltsstelle: 1/0600-7260  
VA-Rest: 12.781,78  
Subvention 2015, 2016 und 2017: € 200,--

**Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, dem KOBV eine Subvention in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem KOBV eine Subvention in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**  
dafür: 15  
dagegen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**i) Schule für Sozialbetreuungsberufe:**

Haushaltsstelle: 1/2290-7260  
Bedeckung: 3.000,-  
Subvention 2015, 2016 und 2017: € 2.907,--

**Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, der Schule für Sozialbetreuungsberufe - wie in den Vorjahren - einen Zuschuss in Höhe von € 2.907,-- zu gewähren.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der Schule für Sozialbetreuungsberufe - wie in den Vorjahren - einen Zuschuss in Höhe von € 2.907,-- zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**TOP 20: Personelles – nicht öffentlicher Teil**

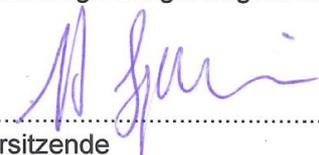
**TOP 21: Allfälliges**

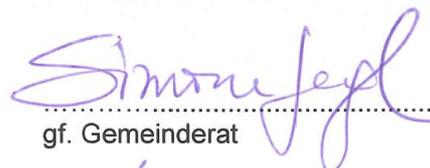
GR Mag. Polz meint, die Anfrage gemäß § 22 NÖ GO sei nicht entsprechend beantwortet worden, insbesondere die Fragen 11 und 12. Lt. RA 2017 gab es sehr wohl Zuwendungen der Gemeinde an tralalobe und zwar in Höhe von ca. € 1.700,--.

VZBGM Spazier: Die Fragen wurden entsprechend der Fragestellung beantwortet. Wenn gefragt wird, ob wir wissen, ob und wenn ja, wie viele Flüchtlinge des tralalobe Hauses rechtskräftig strafrechtlich verurteilt wurden, so kann diesbezüglich nur das mitgeteilt werden, was wir auch wissen. Zur Zuwendung wird nochmal die Buchhaltung gefragt werden, was dies war.

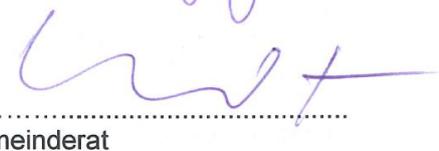
Da Weiters nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 21:14 Uhr.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.6.2014

  
.....  
Vorsitzende

  
.....  
gf. Gemeinderat

  
.....  
Gemeinderat

  
.....  
Gemeinderat

  
.....  
Schriftführer